



Schweizerisches Hagelschutzregister (HSR) Klassifikationsverfahren

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

1 Die Kantonalen Gebäudeversicherungen KGV legen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Anforderungen an den Hagelwiderstand von Bauprodukten fest.

1.2 Zuständigkeiten und Delegation

1 Im Auftrag der Kantonalen Gebäudeversicherungen legt die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF das Anwendungsverfahren fest und führt das Schweizerische Hagelschutzregister.

2. Klassifikation von Hagelschutzprodukten

2.1 Voraussetzungen

1 Produkte werden registriert aufgrund von Gutachten einer von der VKF anerkannten Stelle. Die Konformität muss mit den von der VKF anerkannten Prüfbestimmungen des Schweizerischen Hagelschutzregisters nachgewiesen sein.

2 Die für die einzelnen Produktgruppen anerkannten Prüfbestimmungen können bei der VKF bezogen werden.

2.2 Verfahren

1 Der Gesuchsteller reicht der VKF einen Antrag ein mit einem Zertifikat, einem Prüfbericht oder einem Gutachten einer von der VKF anerkannten Stelle. Die VKF kann eine technische Dokumentation verlangen.

2 Anträge werden durch die Fachkommissionen Elementarschutzregister FER der VKF in der Regel innerhalb von 3 Monaten beurteilt.

3 Bevor die VKF eine Produktklassifikation ausstellt, holt sie beim Schweizerischen Versicherungsverband SVV und den Kantonalen Gebäudeversicherungen KGV eine Stellungnahme ein.

2.3 Produktklassifikation

- 1 Sind alle Anforderungen erfüllt, wird dem Gesuchsteller eine auf seinen Produktenamen ausgestellte Produktklassifikation «VKF-Hagelschutz » ausgestellt.
- 2 Die Gültigkeitsdauer der Produktklassifikation ist auf maximal 5 Jahre befristet.
- 3 Für Verlängerungen gelten die dannzumal aktuellen Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.1.

2.4 Klassifikationszeichen

- 1 Das Klassifikationszeichen der VKF bescheinigt, dass ein Produkt die hagelschutztechnischen Anforderungen erfüllt. Es darf nur an Produkten angebracht werden, die im Hagelschutzregister aufgeführt sind.
- 2 Das Klassifikationszeichen muss zwingend die Hagelwiderstandsklasse beinhalten.

2.5 Publikation

- 1 Alle Produktklassifikationen « VKF-Hagelschutz » werden im Schweizerischen Hagelschutzregister HSR der VKF publiziert.
- 2 Das Schweizerische Hagelschutzregister der VKF wird laufend aktualisiert
- 3 Das Schweizerische Hagelschutzregister der VKF ist online unter www.hagelregister.ch verfügbar und wird periodisch aktualisiert.
- 4 Für jedes Produkt werden Gesuchsteller, Bezeichnung, Kurzbeschreibung, allfällige Klassierung, Gültigkeitsdauer und klassifikationsbezogene Zusatzinformationen der Anwendung publiziert.

2.6 Qualitätsmanagement

- 1 Der Gesuchsteller hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass sein Produkt die hagelschutztechnisch relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt. Die Behebung allfälliger Beanstandungen ist lückenlos zu dokumentieren und der VKF auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 2 Änderungen am Produkt sowie Änderungen der Produkte- oder Firmenbezeichnung sind innert Monatsfrist der VKF schriftlich zu melden. Diese entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

2.7 Widerruf

- 1 Die Produktklassifikation «VKF-Hagelschutz » können von der VKF nach erfolgloser Mahnung in Absprache mit dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV und den Kantonalen Gebäudeversicherungen KGV widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen oder wenn die Konformität mit den gültigen Hagelschutzvorschriften nicht mehr gegeben ist.

2 Aus einem Widerruf können keine Ansprüche gegenüber der VKF oder den Kantonalen Gebäudeversicherungen geltend gemacht werden.

3. Vertraulichkeit

Alle produkte- und firmenspezifischen Unterlagen und Informationen werden von der VKF und den eingesetzten Kommissionen vertraulich behandelt.

4. Werbung

1 In der Werbung darf auf die Klassifikation für Hagelschutzprodukte hingewiesen werden. Im Text ist der Produktklassifikation der VKF mit der entsprechenden Registernummer und dem Hagelwiderstand zu nennen.

2 Es dürfen keine irreführenden Hinweise gemacht werden.

5. Gebühren

1 Die VKF erhebt Gebühren für die Aufnahme ins Schweizerische Hagelschutzregister sowie für die Abgabe von Klassifikationszeichen gemäss der VKF Preisliste.

2 Die VKF Preisliste kann bei der VKF bezogen werden.

6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der von der VKF eingesetzten Kommissionen kann bei der Kommission Elementarschaden KES Einsprache erhoben werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmung

1. Die Bestimmungen über das Klassifikationsverfahren treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, den 16. September 2009

Für den VKF-Vorstand:

Bernhard Fröhlich, Präsident

Maria Gstöhl, Sekretärin